

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1970 Ausgegeben am 11. Dezember 1970 24. Stück

32. Verordnung: Neufestsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge.
33. Kundmachung: Psychiatrische Krankenhäuser der Stadt Wien; Arztgebühr für Abteilungs- oder Institutsvorstände in der höheren Gebührenklasse, Neuregelung.

32.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. November 1970, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBL. für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt, werden die Richtsätze für die Bemessung des monatlichen Lebensunterhaltes in der öffentlichen Fürsorge wie folgt festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Richtsätze betragen:
 - a) für den Alleinunterstützten 1125 S
 - b) für den Hauptunterstützten im Familienverband 1097 S
 - c) für den Mitunterstützten ohne FB-Anspruch 563 S
 - d) für den Mitunterstützten mit FB-Anspruch 333 S
- (2) Bei Hilfsbedürftigen, die weder das 60. Lebensjahr bei Frauen, das 65. Lebensjahr bei Männern überschritten haben noch als arbeitsunfähig gelten, sind die Richtsätze des Abs. 1 um 20% zu verringern.

§ 2

(1) Bezieher von Dauerunterstützungen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder für mindestens ein Jahr arbeitsunfähig sind, erhalten einen Zuschlag zu der nach den Richtsätzen des § 1 errechneten Dauerunterstützung. Durch diesen Zuschlag wird der in den Richtsätzen des § 1 Abs. 1 nicht enthaltene Lebensbedarf pauschalmäßig abgedeckt, und zwar insbesondere der Heizbedarf, der durchschnittliche Miet-

bedarf und andere individuelle Sonderbedürfnisse, ausgenommen der Sonderbedarf nach § 4.

(2) Der im Abs. 1 angeführte Zuschlag beträgt einschließlich 30 S Wohnungsbeihilfe

- für den Alleinunterstützten 318 S
- für den Hauptunterstützten 338 S

§ 3

Zu den im § 1 angeführten Richtsätzen sind die Familienbeihilfen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes zu gewähren.

§ 4

Dauerbefürsorgte, die blind oder schwerst sehbehindert sind und keine entsprechende Leistung aus der Kriegsoferversorgung beziehen (Zivilblinde), erhalten, soweit ihnen nicht eine höhere Richtsatzüberschreitung nach § 7 Abs. 1 oder sonstige höhere Fürsorgeleistungen zur Deckung eines Bedarfes an fremder Hilfe zuerkannt werden, eine Zulage zum Richtsatz von 200 S.

§ 5

Alleinunterstützten und hauptunterstützten Hilfsbedürftigen — ausgenommen die zuschlagsberechtigten Dauerunterstützten gemäß § 2 — ist in den Monaten November bis März bei Bedarf eine Heizbeihilfe zu gewähren.

§ 6

Alleinunterstützten und hauptunterstützten Hilfsbedürftigen — ausgenommen die zuschlagsberechtigten Dauerunterstützten gemäß § 2 — sind Mietbeihilfen in der Höhe des tatsächlichen Mietzinses zu gewähren, soweit die Wohnung des Hilfsbedürftigen einen angemessenen Wohnraumbedarf nicht übersteigt, und nur im Ausmaß des auf den einzelnen Hilfsbedürftigen entfallenden Mietzinsanteiles.

§ 7

(1) Abgesehen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 6 können die Richtsätze im Einzelfall

auch aus anderen gerechtfertigten Gründen übersritten werden. Beziehern von Dauerunterstützungen, die gemäß § 2 einen Zuschlag erhalten, können solche Richtsatzüberschreitungen nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden.

(2) Aus gerechtfertigten Gründen (zum Beispiel wegen eines unwirtschaftlichen Verhaltens) ist auch eine Unterschreitung der Richtsätze möglich.

§ 8

Hilfsbedürftigen, die in den Monaten April bzw. September eine Dauerunterstützung bezogen haben, ist in den Monaten Mai bzw. Oktober je eine Sonderzahlung in der Höhe der der Bemessung der Dauerunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 zugrunde gelegten Richtsätze auszuführen. Der Zuschlag gemäß § 2, abzüglich 30 S Wohnungsbeihilfe, ist in die Sonderzahlungen einzubeziehen. Soweit ein Dauerbefürsorger einen 13. bzw. einen 14. Monatsbezug von anderer Seite erhält, ist nur der Differenzbetrag zwischen dem Richtsatz einschließlich eines allfälligen Zuschlages gemäß § 2 und dem von dritter Seite bezahlten Bezug zu gewähren.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Die bisher zur Regelung des Gegenstandes erlassenen Verordnungen der Landesregierung werden mit 31. Dezember 1970 aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Marek

33.

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 27. Oktober 1970, Magistratsabteilung 17-I-6047/70, betreffend die Neuregelung der Arztgebühr für Abteilungs- oder Institutsvorstände für Pflegen in der höheren Gebührenklasse der Psychiatrischen Krankenhäuser der Stadt Wien.

Mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 27. Oktober 1970, Pr. Z. 3113, wurde gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in Ergänzung des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 9. Februar 1960, Pr. Z. 302 (kundgemacht im LGBl. für Wien Nr. 5/1960), die Arztgebühr für alle Verrichtungen des Abteilungs- oder Institutsvorstandes in den Psychiatrischen Krankenhäusern der Stadt Wien-Baumgartner Höhe und Ybbs an der Donau mit Wirksamkeit vom 1. November 1970 in der 2. Gebührenklasse mit höchstens 3000 S für einen Pflegefall festgesetzt.

Der Landeshauptmann:

Marek